

§ 16: Irrtumsfragen bei der Rechtfertigung

I. Der Erlaubnistatumstandsirrtum

1. Problemstellung

Von großer Bedeutung in der universitären Ausbildung ist nach wie vor der Streitstand, wie sich ein Irrtum des Täters über die sachlichen Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes auswirkt. Mit anderen Worten: Wie ist die Konstellation zu entscheiden, bei der sich der Täter eine Situation vorstellt, die – würde sie tatsächlich vorliegen – sein Handeln rechtfertigen würde? Dies sind die tatsächlichen Voraussetzungen, die für einen solchen Irrtum vorliegen müssen.



Dieser Irrtum wird als **Erlaubnistatumstandsirrtum** bezeichnet.

Bsp. (nach BGH NSTz 2012, 272): „Hells Angels“-Mitglied A ist aufgrund von Gerüchten fest davon überzeugt, dass ein Mitglied der verfeindeten Gruppe „Bandidos“ irgendein Mitglied der „Hells Angels“ töten wolle. Im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens gegen A soll dessen Wohnung durch ein verummtes Sondereinsatz-kommando durchsucht werden. Zu diesem Zwecke soll die Haustür des A aufgebrochen werden. A wacht morgens um 6 Uhr auf, weil er ein lautes Knacken an seiner Tür hört. Als er aus dem Fenster schaut, erkennt er aufgrund der Spezialausrüstung nicht, dass es sich um Polizisten handelt und denkt, es handele sich um den angekündigten Überfall der „Bandidos“. Die Beamten geben sich trotz Zurufs des A nicht zu erkennen. Daraufhin schießt A zwei Mal durch die Tür und trifft den Polizeibeamten

B tödlich. Als A bemerkt, dass es sich um Polizeibeamten handelte, lässt er sich widerstandslos festnehmen.

Bei der Fallprüfung gelangen wir zu dem Ergebnis, dass A den Tatbestand des § 212 I StGB verwirklicht hat. Eine Rechtfertigung über die Notwehr kommt mangels Notwehrlage nicht in Betracht.

A stellte sich aber eine Situation vor, nach der er gerechtfertigt wäre. Hätte seine Vorstellung in tatsächlicher Hinsicht zugetroffen (Überfall der „Bandidos“), hätte eine Notwehrlage vorgelegen. Außerdem hätte er auch innerhalb der Grenzen eines Notwehrrechts gehandelt. Dies ist der erste (und für alle nachfolgenden Theorien identische) Prüfungspunkt bei einem Erlaubnistatumsstandsirrtum.

Bezüglich der Frage, wie dieser Irrtum über die Notwehrlage zu behandeln ist, haben sich mehrere Theorien herausgebildet. Diese Theorien widmen sich insbesondere der Frage, ob das **Unrechtsbewusstsein** (= Einsicht, dass Verhalten rechtlich verboten ist) ein Element der Vorsatzebene oder aber erst ein Element der Schuldebene ist. Hieran anschließend stellt sich die Frage, ob die Irrtumsvorschriften des § 16 StGB oder des § 17 StGB Anwendung finden sollen.

Das Problem, das sich insoweit stellt, ist das Folgende: Wer Umstände annimmt, deren Vorliegen die Tat rechtfertigen würde, möchte in Einklang mit den Normen des Rechts agieren. Die Frage ist also, ob einem solchen Täter vorgeworfen werden kann, dass er sich wissentlich und willentlich von der Rechtsordnung distanzierte. Oder ob dieser Täter nicht vielmehr nur fahrlässig handelte?

Auf der anderen Seite ist zu sehen, dass sich im klassischen Fall des Tatumstandsirrtums (§ 16 I 1 StGB) dem Täter schon gar nicht die Warnfunktion des Strafdelikts erschließt, schließlich erfasst der Täter den Sachverhalt unzutreffend, weshalb er keine Beziehung zum Tatbestand und dessen Warnfunktion herstellen

kann. Der Fall eines Erlaubnistatumstandsirrturns unterscheidet sich hiervon aber insoweit, als der Täter von der Warnfunktion des Strafdelikts durchaus erreicht wird. In dem Fall stellt sich die Frage, ob derjenige, den die Warnfunktion erreicht, nicht gehalten ist, genau zu prüfen, ob Rechtfertigungsvoraussetzungen vorliegen. Sollte er im Rahmen dieser Prüfung einem Irrtum unterliegen, stellt sich die Frage, ob die Anwendung des § 16 I StGB nicht zu unflexibel gegenüber dem § 17 StGB ist, der eine Vermeidbarkeitsklausel aufweist.

→ Eine erweiterte Besprechung der BGH-Entscheidung ist auch unter *Hells-Angels-Fall – BGH NStZ 2012, 272* in unserer Kategorie Höchstrichterliche Rechtsprechung zu finden:
<https://strafrecht-online.org/problemfelder/rspr/at/irrtum/rw/bgh-2-str-375-11/>

2. Vorsatz- und Schuldtheorie

Bevor der Theorienstreit um den Erlaubnistatumstandsirrtum dargestellt wird, sind noch einmal die gedanklichen Grundlagen der Irrtumslehre zu rekapitulieren. Dies hängt wiederum entscheidend von der Stellung des Vorsatzes und der Frage ab, was dieser umfasst.

Nach der früher vertretenen (strengen) **Vorsatztheorie** war das Unrechtsbewusstsein Teil des Vorsatzes und der Vorsatz wiederum ein Schuldmerkmal. Entsprechend schlossen nicht nur Tatumstandsirrturner, sondern alle Irrturner, die das Unrechtsbewusstsein betrafen, den Vorsatz aus. Danach handelte der einem bloßen Erlaubnistatumstandsirrtum erliegende Täter ebenso ohne Vorsatz wie der einem Tatumstandsirrtum oder einem Verbotsirrtum unterliegende Täter.

Diese weitreichende Irrtumsprivilegierung widerspricht dem heutigen StGB, das in § 17 StGB bestimmt, dass zumindest Verbotsirrtümer nicht den Vorsatz berühren. § 17 StGB bekennt sich also zur Schuldtheorie: Die Schuld ist ausgeschlossen, wenn der Täter die Rechtswidrigkeit der Tat nicht erkennen konnte. Die Vorsatztheorie kann zur Lösung des Erlaubnistatumstandsirrtums daher nicht herangezogen werden.

Nach der (strengen) **Schuldtheorie** sind Vorsatz und Unrechtsbewusstsein voneinander unabhängig. Der Vorsatz als „Wissen und Wollen“ ist Teil des Tatbestands, das Unrechtsbewusstsein hingegen Teil der Schuld, so dass nur dem Tatumstandsirrtum vorsatzausschließende Wirkung zukommt. Der Erlaubnistatumstandsirrtum würde das Unrechtsbewusstsein und damit die Schuld betreffen.

Grundfrage: Verhältnis von Vorsatz und Unrechtsbewusstsein

(Strenge) Vorsatztheorie

Tatbestand

Rechtswidrigkeit

Schuld

- Schuld i.e.S.
- **Vorsatz**
 - **Wissen und Wollen**
 - **Unrechtsbewusstsein**

(Strenge) Schuldtheorie

Tatbestand

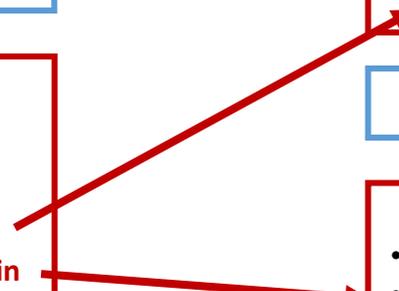
- Objektiver Tatbestand
- Subjektiver Tatbestand

Vorsatz = Wissen und Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

- Schuld i.e.S.
- **Unrechtsbewusstsein**



Rechtsfolge bei Vorliegen eines Erlaubnistatumstandsirrturns

(Strenge) Vorsatztheorie

Tatbestand

Rechtswidrigkeit

Schuld

- Schuld i.e.S.
- **Vorsatz**
 - **Wissen und Wollen**
(-), sofern Tatumstandsirrturn
 - **Unrechtsbewusstsein**
(-), sofern irgendein anderer Irrturn (wie der ETI) vorliegt

(P): § 17 StGB

(Strenge) Schuldtheorie

Tatbestand

- Objektiver Tatbestand
- Subjektiver Tatbestand
 - **Vorsatz = Wissen und Wollen**
(-), sofern Tatumstandsirrturn

Rechtswidrigkeit

Schuld

- Schuld i.e.S.
- **Unrechtsbewusstsein: wenn (-), entfällt Schuld, sofern der nach § 17 StGB zu behandelnde Irrturn unvermeidbar ist; ansonsten (auch beim ETI) Bestrafung aus Vorsatztat**

3. Vorsatzausschließende Theorien

Im Folgenden geht es um die Theorien, nach denen dem Erlaubnistatumstandsirrtum eine **vorsatzausschließende** Wirkung zukommt.

a) Die Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen

Für die Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen sind die Rechtfertigungsgründe Bestandteile eines Gesamt-Unrechtstatbestandes, es wird also nicht zwischen Tatbestand und Rechtfertigung getrennt. Die einzelnen Rechtfertigungsvoraussetzungen werden als negative Tatbestandsmerkmale verstanden. Der Vorsatz des Täters muss daher u.a. auch das **Nichtbestehen der negativen Tatbestandsmerkmale** (= Rechtfertigungsvoraussetzungen) umfassen.

 Ein Irrtum bezüglich einer Rechtfertigungsvoraussetzung (bspw. Notwehrlage) führt daher zu einer direkten Anwendung des § 16 I 1 StGB. Demgemäß entfielen der Vorsatz und es bliebe lediglich die Möglichkeit, aus einem Fahrlässigkeitsdelikt zu bestrafen.

Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen

Tatbestand

- Objektiver Tatbestand
- **Rechtfertigungsgründe als negative TB-Merkmale**
- Subjektiver TB

**Vorsatz = Wissen und Wollen
(-), sofern § 16 StGB (+)**

Schuld

Der **Vorsatz** des Täters muss daher neben den Tatumständen auch das **Nichtbestehen der negativen Tatbestandsmerkmale** (= Rechtfertigungsvoraussetzungen) umfassen.

Vorsatzstrafbarkeit entfällt, wenn sich der Täter über die tatsächlichen Voraussetzungen des Tatbestands oder die tatsächlichen Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes irrt. Bestrafung aus Fahrlässigkeitsdelikt möglich, § 16 I 2 StGB.

**(P): Der irrtümlich Angegriffene kann sich des Angriffs nicht immer über eine Notwehr erwehren.
Tatbeteiligung des bösgläubigen Dritten nicht immer möglich.**

b) Die eingeschränkte Schuldtheorie

Die eingeschränkte Schuldtheorie wendet § 16 I 1 StGB analog an und kommt ebenfalls zum Vorsatzausschluss (auf Tatbestandsebene).

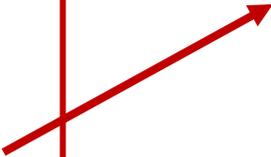
Die **Rspr.** scheint sich dieser Strömung angeschlossen zu haben, wenngleich eine eindeutige Zuordnung nicht möglich ist. Jüngere BGH-Entscheidungen sprechen aber dafür, dass der BGH dem Erlaubnistatumsirrtum eine vorsatzausschließende Wirkung beimisst. So heißt es etwa in BGH NStZ 2014, 30 zur Behandlung des Erlaubnistatumsirrtums bei einer Putativnotwehrlage, „dass das Vorgehen des Täters so zu bewerten ist, wie wenn ein den Vorsatz ausschließender Irrtum über Tatumstände nach § 16 I StGB vorläge“. In BGH BeckRS 2015, 14541 Rn. 16 sagt der BGH, ein „Irrtum über die tatbestandlichen Voraussetzungen der Notwehr führt zum Ausschluss des Körperverletzungsvorsatzes, wie das Landgericht zutreffend erkannt hat.“ Und auch in BGH NStZ 2020, 725 Rn. 13 wird von einem „analog § 16 I 1 StGB zum Vorsatzausschluss“ führenden Erlaubnistatumsirrtum gesprochen.

Die eingeschränkte Schuldtheorie

Tatbestand

- Objektiver Tatbestand
- Subjektiver TB

**Vorsatz = Wissen und Wollen
(-), sofern § 16 StGB analog (+)**



Rechtswidrigkeit

Schuld

- Schuld i.e.S.
- Unrechtsbewusstsein

§ 16 StGB wird analog auf Irrtümer über die tatsächlichen Voraussetzungen der Rechtfertigung angewendet, so dass der Vorsatz entfällt. Bestrafung aus Fahrlässigkeitsdelikt möglich, § 16 I 2 StGB analog.

(P): Der irrtümlich Angegriffene kann sich des Angriffs nicht immer über eine Notwehr erwehren.

Tatbeteiligung eines bösgläubigen Dritten nicht immer möglich.

c) Kritik

Die Theorien, die im Falle eines Erlaubnistatumstandsirrtums einen Vorsatzausschluss annehmen, sehen sich der Kritik ausgesetzt, dass sie dafür Strafbarkeitslücken in Kauf nehmen. Schließlich könne ein bösgläubiger Tatbeteiligter nicht zur Verantwortung gezogen werden (= Tatbeteiligung setzt eine **vorsätzliche** und rechtswidrige Haupttat voraus, vgl. §§ 26 f. StGB).

Zur Verdeutlichung: M hält den nachts nach Hause kommenden Sohn für einen Einbrecher. V erkennt den Sohn, klärt M aber nicht auf, sondern reicht ihr eine Vase, die M dem Sohn auf den Kopf schlägt. M ist nach der Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen bzw. der eingeschränkten Schuldtheorie mangels Vorsatzes (§ 16 I 1 StGB [analog]) nicht nach § 223 I StGB strafbar. Folglich kann V nicht wegen Beihilfe zur vorsätzlichen Körperverletzung (§§ 223 I, 27 StGB) bestraft werden, obwohl er die Situation genau überblickte (genauer dazu in § 29 der Vorlesung).

Die befürchteten Strafbarkeitslücken sind jedoch erheblich zu relativieren: So kann der bösgläubige Tatbeteiligte (hier: V) in aller Regel als mittelbarer Täter bestraft werden, es sei denn, es handelt sich ausnahmsweise um ein sog. Pflichtdelikt (zur mittelbaren Täterschaft § 28 der Vorlesung).

Ein weiterer Kritikpunkt setzt daran an, dass dem irrtümlich Angegriffenen das Notwehrrecht genommen werde.

Auch das ist aber einzuschränken: Weil die Handlung des sich in einem Erlaubnistatumstandsirrtum Befindenden bei Annahme eines Vorsatzausschlusses keine Vorsatztat sein kann, steht dem Angegriffenen kein Notwehrrecht gegen das Vorsatzdelikt zu. Wenn der Irrtum auf Fahrlässigkeit beruht und die fahrlässige Begehung strafbar ist, ist aber Notwehr gegen das Fahrlässigkeitsdelikt möglich (vgl. Sch/Sch/Sternberg-

Lieben/Schuster § 15 Rn. 188). Schließlich ist zu bedenken, dass die Notwehr gerade kein tatbestandlich-rechtswidriges Verhalten fordert, sondern nur rechtswidriges Verhalten, das die Rechtsgüter eines anderen gefährdet oder verletzt (Angriff) (s. *Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 503). Auch wenn der Verteidigende objektiv sorgfaltswidrig handelt, dieses Verhalten aber nicht strafbewehrt ist (wie bei § 303 StGB), ist Notwehr hiergegen möglich (vgl. *Sch/Sch/Perron* § 32 Rn. 21). Nur wenn der im Erlaubnistatumstandsirrturn Angreifende sorgfaltsgemäß gehandelt hat, scheidet ein Notwehrrecht aus, weil hier bereits kein Handlungsunrecht besteht, das nach h.M. Voraussetzung der Notwehrlage ist (KK 278 f.).

4. Entschuldigende Theorien

Im Folgenden geht es um die Theorien, nach denen dem Erlaubnistatumstandsirrtum eine **entschuldigende** Wirkung zukommt.

a) Die strenge Schuldtheorie

Nach dieser älteren Theorieströmung sind nur solche Irrtümer, die sich auf die Merkmale eines Delikttypus beziehen, dem § 16 StGB unterzuordnen.

 Für alle anderen Irrtümer und somit auch den Erlaubnistatumstandsirrtum gilt „streng“ der § 17 StGB. Es soll daher nur darauf ankommen, ob der Irrtum **vermeidbar** (vgl. § 17 StGB) war. Ist dies der Fall, weil die Verkennung der Sachlage auf Fahrlässigkeit beruhte, erfolgt eine Bestrafung aus dem Vorsatzdelikt.

Kritik: Der strengen Schuldtheorie wird vorgeworfen, dass sie einen tragenden Wertunterschied verkennt. Der klassische Fall des § 17 StGB sei dadurch geprägt, dass der Handelnde die Dimensionen von Recht und Unrecht verkenne. Beim Erlaubnistatumstandsirrtum liegt jedoch keine fehlerhafte Rechtsauslegung vor, sondern eine Verkennung der Tatsachen, bei deren tatsächlichem Vorliegen der Handelnde sich doch im Einklang mit der Rechtsordnung befände.

Die strenge Schuldtheorie

Tatbestand

- Objektiver Tatbestand
 - Subjektiver TB
- Vorsatz = Wissen und Wollen
(-), sofern § 16 StGB (+)**

Rechtswidrigkeit

Schuld

- Schuld i.e.S.
- **Unrechtsbewusstsein:
fehlt auch beim ETI
→ § 17 StGB wird angewandt**

Strafbarkeit entfällt nur dann, wenn der Irrtum über den tatsächlichen Sachverhalt **unvermeidbar** ist.

aber: § 17 StGB liegt die Verkennung von Unrecht zugrunde, beim ETI werden Tatsachen verkannt.

b) Die rechtsfolgenverweisende Schuldtheorie

Die rechtsfolgenverweisende Schuldtheorie **lehnt** eine vorsatzausschließende Wirkung des Erlaubnistatumsstandsirrturns **ab**. Sie ist für die Kritik, die an der strengen Schuldtheorie geäußert wurde (siehe KK 395), empfänglich und sieht mit jener im Einklang auf Seiten des Täters nur einen verminderten Schuldgrad. Folgerichtig müsse die Tat in den Rechtsfolgen einer fahrlässigen Begehung – soweit strafbar – gleichgestellt werden.

 Dieses Ergebnis wird über eine Analogie zu § 16 I StGB erreicht, der sich dann aber nicht auf den Vorsatz, sondern lediglich auf die Vorsatzschuld bezieht. Die Vorsatzschuld als Element der Schuld wird als Voraussetzung für eine Bestrafung aus einem Vorsatzdelikt angesehen. Der Erlaubnistatumsstandsirrturn wird von dieser Theorie aufgrund des geminderten Schuldgehalts des Täters lediglich in den Rechtsfolgen unter § 16 I 1 StGB subsumiert.

Diese Theorie nimmt für sich in Anspruch, dass sie die Bestrafung eines bösgläubigen Teilnehmers ermöglicht. Auch ist Notwehr durch den irrtümlich Angegriffenen unproblematisch möglich.

Kritik: Dieser Ansicht wird entgegengehalten, dass es wenig überzeugend sei, trotz der Annahme eines vorsätzlichen Handlungsunrechts lediglich aus einem Fahrlässigkeitsdelikt zu bestrafen. Zudem wird das Merkmal der Vorsatzschuld als nur für den ETI konstruiert kritisiert. Ferner wird die Notwendigkeit dieser Konstruktion bestritten, da der bösgläubige Teilnehmer oftmals als mittelbarer Täter zu verstehen sei und es insofern nur in wenigen Ausnahmefällen zu den behaupteten Strafbarkeitslücken bei der Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen bzw. der Theorie, wonach das Vorsatzunrecht ausgeschlossen ist, käme.

Die rechtsfolgenverweisende Schuldtheorie

Tatbestand

- Objektiver Tatbestand
- Subjektiver TB
 - **Vorsatz = Wissen und Wollen (-), sofern Tatumstandsirrtum (+)**

Rechtswidrigkeit

Schuld

- Schuld i.e.S.
- **Vorsatzschuld (-), sofern § 16 StGB analog (+)**

§ 16 StGB wird **analog** auf Irrtümer über die tatsächlichen Voraussetzungen der Rechtfertigung angewendet.

Es entfällt aber nur die **Vorsatzschuld**.

→ Teilnahme an der **vorsätzlichen und rechtswidrigen Haupttat** bleibt möglich.

→ Dem Angegriffenen verbleibt in jedem Fall ein Notwehrrecht.

Bestrafung aus Fahrlässigkeitsdelikt möglich, § 16 I 2 StGB analog.

(P): Annahme von Vorsatzunrecht, im Ergebnis wird aber nur Fahrlässigkeitsdelikt angenommen.

5. Zum Ausgangsfall (KK 379 f.)

Dem BGH zufolge befand sich A in einem Erlaubnistatumstandsirrthum. Hätte es sich – wie von A angenommen – tatsächlich um einen Überfall durch Mitglieder der „Bandidos“ gehandelt, wäre der vorgenommene Schuss durch die Tür als erforderliche Notwehrhandlung gerechtfertigt gewesen. Die Erforderlichkeit scheiterte insbesondere nicht am Unterlassen eines Warnschusses. Ein solcher wird beim Einsatz lebensgefährlicher Abwehrmittel wie der Schusswaffenverwendung zwar grundsätzlich gefordert. Allerdings sei immer die konkrete Situation zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall hatte A verbal versucht, die sich nähernden Personen zum Rückzug zu bewegen – ohne Erfolg. Ein Warnschuss hätte zu einer Eskalation und der Veranlassung der Angreifer, ihrerseits durch die Tür zu schießen, führen können.

Bezüglich der Bewertung des festgestellten Erlaubnistatumstandsirrthums schloss der BGH sodann im Gefolge der rechtsfolgenverweisenden Schuldtheorie die Vorsatzschuld und damit eine Verurteilung nach § 212 I StGB aus. Zu prüfen blieb somit letztlich noch eine Strafbarkeit wegen fahrlässiger Tötung gemäß § 222 StGB. Allerdings beruhte die Fehleinschätzung des A auch nicht auf einer fahrlässigen Verkennung der Gegebenheiten. Er hatte in der konkreten Situation guten Grund, von einem lebensbedrohlichen Angriff durch Mitglieder der „Bandidos“ auszugehen. Dass es sich tatsächlich um einen Polizeieinsatz handelte, konnte er nicht erkennen, da die Beamten sich selbst nach den Zurufen des A und dem Einschalten des Lichts nicht als solche zu erkennen gaben. A war folglich hinsichtlich des tödlichen Schusses freizusprechen.

Ausführliche Lösung dieses Falls bei *Jäger* Examens-Repetitorium AT Rn. 217 f.

→ Eine erweiterte Darstellung bietet auch dem Problemfeld *Erlaubnistatumstandsirrthums*:

<https://strafrecht-online.org/problemfelder/at/irrtum/rw/etbi/>

II. Abgrenzung zum Verbotsirrtum

 Ein **Erlaubnisirrtum** ist die irrige Annahme eines überhaupt nicht existierenden Rechtfertigungsgrundes. Dieser Irrtum ist gesetzlich nicht geregelt und wird wie der Verbotsirrtum über § 17 StGB behandelt.

Bsp.: *Die Mutter denkt, die körperliche Züchtigung ihres Kindes sei durch das elterliche Erziehungsrecht gerechtfertigt.*

 Ein **Erlaubnisgrenzirrtum** ist das Überschreiten der Grenze eines anerkannten Rechtfertigungsgrundes und ebenfalls nach § 17 StGB zu behandeln:

Bsp.: *Ein Angegriffener glaubt, er dürfe, obwohl genügend Zeit für einen Warnschuss besteht, ohne Vorwarnung auf den Täter schießen.* Mangels Erforderlichkeit der Notwehrhandlung liegt keine Rechtfertigung nach § 32 StGB vor (vgl. KK 286).

III. Ungewissheitsprobleme

Ob ein Angriff bzw. eine Gefahr (= Rechtfertigungslage) vorliegt, beurteilt sich im Rahmen des Erlaubnistatumstandsirrtums nach einer hypothetischen Prüfung auf der **Grundlage der Tätervorstellungen**. Hierbei kann es zu einer irrtümlichen Bewertung der Sachlage kommen. Nicht erforderlich für die Inanspruchnahme eines Rechtfertigungsgrundes ist dabei, dass der sich auf einen Rechtfertigungsgrund Berufende seine irrtümliche subjektive Annahme auch pflichtgemäß gebildet hat. Für das Eingreifen der Regeln über den Erlaubnistatumstandsirrtum entscheidend bleibt allein die Prüfung, ob auf der Grundlage der Vorstellung des Täters die Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes vorgelegen hätten. Selbst wenn einzelne Aspekte seiner Vorstellung auf einer nicht pflichtgemäßen Prüfung beruhen sollten, kommt ein Erlaubnistatumstandsirrtum in Betracht, sofern sein Vorstellungsbild eine Notwehr- oder Notstandslage beschreibt und seine Abwehrhandlung den jeweiligen Anforderungen des Rechtfertigungsgrundes entspricht.

Bsp: A meint, B sei der Täter, der immer wieder nachts bei ihm in die Wohnung einsteigt und wertvolle Briefmarken entwendet. Er gelangt zu dieser Ansicht, weil B genau so eine schwarze Jacke trägt, wie A sie beim letzten Einbruch am Täter bemerkt haben will. A geht nun auf B zu und überwältigt diesen, um weitere Einbrüche zu verhindern. Nachträglich stellt sich heraus, dass es sich bei B nicht um den vermuteten Einbrecher handelt.

Eine Rechtfertigung nach § 32 StGB scheidet aus, da keine Notwehrlage vorliegt. Hier wäre also nun zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 34 StGB vorliegen. Tatsächlich liegen die Voraussetzungen des § 34 StGB nicht vor. Es besteht keine Dauer Gefahr und zudem ist B nicht der Täter. Möglicherweise käme aber ein Erlaubnistatumstandsirrtum in Betracht. Es wäre also zu prüfen, ob A gerechtfertigt wäre, wenn die Umstände, die er sich vorstellt, tatsächlich vorlägen. Dies ist nicht der Fall. Der Grund hierfür ist allerdings

nicht bereits der Umstand, dass das Indiz der schwarzen Jacke von A als Tatsachengrundlage gewählt wurde und dies keine pflichtgemäße Prüfung der Situation darstellt. Entscheidend ist vielmehr, dass auch auf Basis der Vorstellung des A, wonach B der Einbrecher ist, mangels eines Angriffs bzw. einer Dauergefahr im Zeitpunkt der Überwältigung keine Notwehr- oder Notstandslage vorläge.

Literatur:

Roxin/Greco AT I § 14 Rn. 52 ff.

Jäger Examens-Repetitorium AT Rn. 212 ff.

Wessels/Beulke/Satzger AT Rn. 739 ff.

Zum Erlaubnistatumstandsirrturn in der Fallbearbeitung vgl. *Christoph* JA 2016, 32 ff.

Zum Unrechtsvorsatz und Vorsatzschuldvorwurf beim Erlaubnistatumstandsirrturn vgl. *Dust/Wehrstein* JA 2020, 514 ff.

Lernhinweis Fallbearbeitung:

Wenn Sie Ihr erlangtes Wissen an einem Fall anwenden möchten, versuchen Sie sich doch einmal an einer Fallbearbeitung auf unserer Homepage.

Der Fall *Mitten ins Herz* behandelt im Schwerpunkt Fragen zur soeben erlernten Rechtfertigung: <https://strafrecht-online.org/falltraining/step-1/#/falltraining/klausuren/sachverhalt-8/>

Der Fall *Paranoide Trinkerin* behandelt im Schwerpunkt Fragen zu den Irrtümern bei der Rechtfertigung:

<https://strafrecht-online.org/falltraining/step-1/#/falltraining/klausuren/sachverhalt-5/>

Wiederholungs- und Vertiefungsfragen

- I. Die Verortung welchen Merkmals im Deliktsaufbau unterscheidet die strenge Vorsatz- und die strenge Schuldtheorie?
- II. Was ist der Grund dafür, beim Erlaubnistatumstandsirrtum einerseits eine Lösung über § 17 zu vermeiden, andererseits aber doch die Lösung in der Schuld zu suchen?
- III. Wovon hängt es also nach Ansicht der rechtsfolgenverweisenden Schuldtheorie letztlich ab, ob das Hells-Angels-Mitglied A im obigen Beispielfall bestraft werden kann?
- IV. Bedarf es der Sondervoraussetzung der pflichtgemäßen Prüfung?